

Betriebsleiter - Anforderungen

§ 21 Abs. 2 EisbG (Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen - Eisenbahngesetz 1957 – EisbG, BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 143/2020): Ein zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf Eisenbahnen berechtigtes Eisenbahnunternehmen hat einen Betriebsleiter zu bestellen, der für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel und des sonstigen Zugehörs und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf Eisenbahnen verantwortlich ist.

§ 21 Abs. 4 EisbG: Für den Betriebsleiter ist zumindest ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 21 Abs. 6 EisbG: Die Bestellung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters bedarf der Genehmigung der Behörde

Antrag auf Genehmigung der Bestellung des Betriebsleiters und eines Betriebsleiter-Stellvertreters

Firmenmäßig gefertigter Antrag des Eisenbahnverkehrsunternehmens

Nachweis der Vorbildung § 13 Abs. 2 EisbVO 2003 (Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 – EisbVO 2003), BGBl. II Nr. 209/2003 idF BGBl. II Nr. 156/2014):

- erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer österreichischen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Universität, Fachhochschule oder einer höheren technischen Lehranstalt, dass ein zur Erfüllung der Aufgaben erforderliches Grundlagenwissen vermittelt
- erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist durch Zeugnisse über den positiven Abschluss in Deutsch nachzuweisen.

Ausreichende einschlägige praktische Verwendung gemäß § 13 Abs. 3 EisbVO 2003:

- mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem Eisenbahnunternehmen einer Haupt- oder Nebenbahn (bei einer Vorbildung durch den erfolgreichen Abschluss einer höheren technischen Lehranstalt: eine zehnjährige Tätigkeit im Eisenbahnunternehmen einer Haupt- oder Nebenbahn), davon
 1. für Eisenbahnverkehrsunternehmen zumindest drei Jahre der Tätigkeit auf einen für den Betrieb wesentlichen Fachbereich
 2. für Eisenbahninfrastrukturunternehmen und integrierte EBU (§1c EisbG): 2 Jahre Tätigkeit auf einen für den Betrieb wesentlichen Fachbereich und 2 Jahre der Tätigkeit auf einen für den Bau wesentlichen Fachbereich

In die einschlägige praktische Verwendung können auch Zeiten einer gleichwertigen Tätigkeit bei einem anderen Schienenbahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs oder bei einer Gebietskörperschaft im Ausmaß von höchstens einem Jahr eingerechnet werden.

Antragsunterlagen

- Lebenslauf mit Lichtbild gemäß § 14 Abs. 1 EisbVO 2003
- Aktuelle Strafregisterbescheinigung gemäß § 14 Abs. 2 EisbVO 2003 – darf nicht älter als drei Monate sein
- persönliche Erklärung, ob und gegebenenfalls durch welche Behörde in den letzten fünf Jahren Verwaltungsstrafen wegen Pflichtverletzungen im Bereich des Arbeitnehmerschutzrechtes sowie wegen der Übertretung von Verkehrsvorschriften oder Umweltschutzvorschriften ausgesprochen wurden gemäß § 14 Abs. 3 EisbVO 2003
- Bestätigungen vom Eisenbahnunternehmen über die Dauer und Art der praktischen Verwendung gemäß § 14 Abs. 4 EisbVO 2003
- Zeugnis über die Ablegung des in § 13 Abs. 2 angeführten Studiums gemäß § 14 Abs. 5 EisbVO 2003

- Nachweis des Eisenbahnunternehmens durch eine firmenmäßig gefertigte Erklärung, dass der verantwortliche Betriebsleiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt wird und frei von jedem kommerziellen, finanziellen und anderem Einfluss ist, der sein technisches Urteil beeinflussen könnte gemäß § 14 Abs. 6 EISbVO 2003
- Nachweis des Eisenbahnunternehmens, dass zugunsten des verantwortlichen Betriebsleiters eine Vermögensschadenshaftpflicht- und eine Rechtsschutzversicherung mit ausreichender Deckung abgeschlossen wurde gemäß § 14 Abs. 7 EISbVO 2003
- die Zustimmungserklärung des beantragten Betriebsleiters zur Bestellung gemäß § 14 Abs. 8 EISbVO 2003
- Bestätigung des Eisenbahnunternehmens durch eine firmenmäßig gefertigte Erklärung über die Kenntnis der Besonderheiten des Eisenbahnunternehmens gemäß § 14 Abs. 9 EISbVO 2003
- Zeugnisse gemäß § 13 Abs. 6 EISbVO 2003 gemäß § 14 Abs. 10 EISbVO 2003
- Gegebenenfalls Bescheide über vorherige Genehmigungen der Bestellung zum verantwortlichen Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter gemäß § 14 Abs. 11 EISbVO 2003
- Nachweis der Fachkenntnisse Eisenbahnbetriebsleiter (28 Stunden) - EISbAV (Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den Schutz von ArbeitnehmerInnen im Bereich von Gleisen (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung, BGBl. II Nr. 384/1999 idF BGBl. II Nr. 483/2020):
 - Zeugnis über Ausbildung Fachkenntnis Arbeitnehmerschutz gemäß § 48 Abs. 1 Z 3 EISbAV (28 UE)
 - Siehe auch Übergangsbestimmung § 52 Abs. 12 EISbAV
- Nachweise zur EISbEPV (Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Eignung, Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung und praktische Ausübung bei qualifizierten Tätigkeiten von Eisenbahnbediensteten (Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung), BGBl. II Nr. 31/2013):
 - Nachweis der körperlichen Eignung § 4 EISbEPV:
 - „Bestätigung einer Arbeitsmedizinerin oder eines Arbeitsmediziners „...
„eine Untersuchung ist nicht erforderlich, wenn innerhalb der in Abs. 2

angeführten Fristen ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, eingeholt wurde, das Gutachten zum Ergebnis kommt, dass die betreffende Person zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 2 gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997, geeignet ist und für Personen, die bei ihrer Tätigkeit farbige Signale zu beachten haben, zusätzlich ein ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen nachgewiesen wird“.

- Nachweis der geistigen Eignung § 5 EISBEPV:
 - „Gutachten klinischer Psychologen oder Gesundheitspsychologen, die hierfür weitergebildet sind und über ein Zertifikat verfügen“
 - Siehe auch Übergangsbestimmung § 51 Abs. 5 EISBEPV
- Zeugnis Eisenbahnaufsichtsorgan § 39 EISBEPV
- Zeugnis Betriebsleitung § 40 EISBEPV
- Siehe auch Übergangsbestimmungen § 51 Abs. 7 EISBEPV: „Bei Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits als Betriebsleiter, als Eisenbahnaufsichtsorgan oder in der Fahrdienstleitung tätig waren, bedarf die Fortsetzung der bisherigen qualifizierten Tätigkeit keines Gutachtens nach § 5 Abs. 2.“

Erstellt von

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Abteilung IV/E3

E-Mail: e3@bmk.gv.at